



Informationen zum Jahreswechsel 2022/2023

Der Beitragssatz zur Krankenversicherung

Ab 2015 wurde der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung von bis dahin 15,5 Prozent auf 14,6 Prozent und damit einhergehend der ermäßigte Beitragssatz von 14,9 Prozent auf 14,0 Prozent gesenkt. Dafür wurde ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag eingeführt, der je Kasse individuell festgelegt wird. Die Entwicklung der jüngsten Zeit gingen auch am Gesundheitswesen nicht spurlos vorbei. Die Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen steigen. Deshalb passt der Gesetzgeber den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz für 2023 auf 1,6 % an.

Zum 01.01.2023 folgt auch Ihre mhplus dieser Entwicklung und passt den individuellen Zusatzbeitragssatz auf 1,58 % an. Seit dem 01.01.2019 unterliegt auch der kassenindividuelle Zusatzbeitrag der paritätischen Beitragstragung. Das bedeutet der kassenindividuelle Zusatzbeitrag wird jeweils hälftig durch den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber getragen.

Beispiel

Monatliches Arbeitsentgelt 3.500,00 Euro

Allgemeiner Beitragssatz 14,6 %

Zusatzbeitragssatz der mhplus 1,58 %

Beitragsaufteilung seit 01.01.2019

Arbeitgeber: $3.500,00 \text{ Euro} \times 7,3 \% + 3.500,00 \text{ Euro} \times 0,79 \% = 283,15 \text{ Euro}$

Arbeitnehmer: $3.500,00 \text{ Euro} \times 7,3 \% + 3.500,00 \text{ Euro} \times 0,79 \% = 283,15 \text{ Euro}$

Zusatzbeiträge sind Bestandteil des Krankenversicherungsbeitrages und unterliegen damit bezüglich der Fälligkeit und Zahlung den gleichen Regelungen wie die allgemeinen Krankenversicherungsbeiträge.

Die Beitragssätze zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung bleibt über den 01.01.2023 hinaus unverändert bei 3,05 Prozent. Der bundeseinheitliche Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose bleibt ebenfalls bei 0,35 Prozent.

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung bleibt ebenfalls unverändert bei 18,6 Prozent.

Zum 01.01.2020 wurde der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung aufgrund der positiven Entwicklung am Arbeitsmarkt 2,4 Prozent festgesetzt. Diese Beitragssenkung war befristet bis zum 31.12.2022. Ab dem 01.01.2023 beträgt der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung 2,6 Prozent.

Die Umlagesätze der mhplus-Ausgleichskasse

Ihre mhplus Ausgleichskasse musste die Umlagesätze in der Umlagekasse U1 anpassen. Sie betragen seit 01.09.2022:

	Umlagesatz	Erstattungssatz
Allgemein (Standard*)	2,8 %	70 %
Erhöht (wählbar*)	3,3 %	80 %
Ermäßigt (wählbar*)	1,4 %	50 %

In der Umlage U2 wurde der Umlagesatz zum 01.01.2022 aufgrund gestiegener Erstattungsleistungen geringfügig von 0,38 Prozent auf 0,43 Prozent angepasst. Damit gehört die Umlageversicherung Ihrer mhplus weiterhin zu den günstigsten im bundesweiten Vergleich.

Wenn Sie Ihren bisherigen Umlagetarif in der Umlageversicherung U1 ändern möchten, finden Sie unter <http://www.mhplus-krankenkasse.de/firmenkunden> eine entsprechende Wahlerklärung.

Insolvenzgeldumlage

Die Bundesregierung legt die Höhe des Umlagesatzes jährlich per Rechtsverordnung für das Folgejahr fest. Der Umlagesatz für das Jahr 2023 wird um 0,03 Prozent auf 0,06 Prozent gesenkt.

Rechtskreise

Für die Datenübermittlung hat jede Krankenkasse seit dem 01.07.2017 nur noch eine einheitliche Betriebsnummer, unabhängig für welchen Rechtskreis die abgegebene Meldung oder der Beitragsnachweis gilt.

Trotzdem gelten für die Beitragsberechnung weiterhin unterschiedliche Bemessungsgrenzen in den Rechtskreisen West (für die alten Bundesländer) und Ost (für die neuen Bundesländer). Geben sie daher bitte bei den Meldungen und den Beitragsnachweisen das entsprechende Rechtskreiskennzeichen an.

Die einheitliche Empfängerbetriebsnummer Ihrer mhplus lautet: 63495749.

Beitragsnachweise

Beitragsnachweise sind durch den Arbeitgeber grundsätzlich 2 Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge (fünftletzter Bankarbeitstag) durch Datenübertragung an die Einzugsstelle zu übermitteln.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben klargestellt, dass die Aussage, nach der der Beitragsnachweis spätestens zu Beginn des fünftletzten Bankarbeitstages des Monats vorliegen muss, so zu verstehen ist, dass der Beitragsnachweis der Einzugsstelle bereits zu Beginn (0.00 Uhr) dieses Tages vorzuliegen hat. Beachten sie daher die notwendigen Vorlaufzeiten.

Dauerbeitragsnachweise

Durch die neuen, ab 01.01.2023 gültigen Rechengrößen und Beitragssätze sind zum Jahreswechsel neue Dauerbeitragsnachweise zu erstellen.

Fälligkeitstermine 2023 (maßgeblich ist der Kassensitz der mhplus)

Monat	01/23	02/23	03/23	04/23	05/23	06/23	07/23	08/23	09/23	10/23	11/23	12/23
Fälligkeit der Beiträge	27.01.	24.02.	29.03.	26.04.	26.05.	28.06.	27.07.	29.08.	27.09.	27.10.	28.11.	27.12.
Abgabe Beitragsnachweis	25.01.	22.02.	27.03.	24.04.	24.05.	26.06.	25.07.	25.08.	25.09.	25.10.	24.11.	21.12.

Minijobs und Midijobs

Seit dem 01.10.2022 orientiert sich die Minijob-Grenze am gesetzlichen Mindestlohn und wurde zudem dynamisch ausgestaltet. Mit der zum 01.10.2022 in Kraft getretenen Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12,00 Euro pro Stunde hat sich die Geringfügigkeitsgrenze daher von 450,00 Euro auf nun 520,00 Euro monatlich erhöht (12,00 Euro x 130 : 3).

Zum 01.10.2022 wurde auch das unvorhersehbare Überschreiten gesetzlich geregelt. Gelegentlich ist dann ein unvorhersehbares Überschreiten bis zu zwei Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres. Darüber hinaus darf der Verdienst in dem Kalendermonat der Überschreitung maximal das Zweifache der Geringfügigkeitsgrenze (520,00 Euro x 2 = 1.040 Euro) betragen, so dass auf Jahressicht ein maximaler Verdienst bis zur Höhe des 14-fachen der Minijob-Grenze möglich ist. Ein Minijobber darf also grundsätzlich 6.240,00 Euro jährlich (520,00 Euro x 12) und in begründetem Ausnahmefall höchstens 7.280,00 Euro jährlich (520,00 Euro x 14) verdienen.

Der Übergangsbereich, in dem Beschäftigte als Midijobber bezeichnet werden und von reduzierten Arbeitnehmerbeiträgen profitieren, beginnt bei einem Arbeitsentgelt, das mehr als geringfügig entlohnt ist und endete bis zum 30.09.2022 bei einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt von 1.300,00 Euro. Diese Höchstgrenze wurde zum 01.10.2022 auf 1.600,00 Euro angehoben. Im Rahmen des „Dritten Entlastungspaketes“ wird es ab dem 01.01.2023 zu einer weiteren Erhöhung der Höchstgrenze auf dann 2.000,00 Euro kommen. Der Übergangsbereich beginnt somit aktuell bei einem Arbeitsentgelt von 520,01 Euro und endet bei 1.600,00 Euro (ab 01.01.2023: 2.000,00 Euro).

Die Berechnung der Beiträge und die Verteilung der Beiträge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgt weiterhin gesondert für jeden Versicherungszweig. Allerdings wird der Arbeitnehmerbeitragsanteil seit dem 01.10.2022 über eine gesonderte Formel berechnet und vom Gesamtbeitrag abgesetzt, um so den Arbeitgeberbeitragsanteil zu ermitteln.

Der für die Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts benötigte Faktor F beträgt **0,6922** im Jahr 2023 und wird jährlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgelegt.

Jahresmeldungen

Eine Jahresmeldung ist für jeden am 31.12. eines Jahres versicherungspflichtig Beschäftigten mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens aber bis zum 15.02. des folgenden Jahres zu erstatten. Der späteste Abgabetermin der Meldungen für das Kalenderjahr 2022 ist der 15.02.2023.

Für geringfügig entlohnte Beschäftigte sind ebenfalls Jahresmeldungen zu erstatten.

Für Arbeitnehmer in einer kurzfristigen Beschäftigung (Personengruppenschlüssel 110) ist lediglich eine UV-Jahresmeldung zu erstellen. Dabei ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) und das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt zu bescheinigen. Eine Jahresmeldung für die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ist nicht erforderlich.

Da die Abgabefrist für die DEÜV-Jahresmeldung vor dem Ende der weiterhin gültigen Märzklausel (31.03.) liegt, kann es zur Notwendigkeit einer Zuordnung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt zum Vorjahr kommen, wenn dieses erst nach Fristende ausgezahlt und damit noch nicht in der Jahresmeldung berücksichtigt werden konnte. In diesem Fall ist eine Sondermeldung mit Abgabegrund 54 erforderlich.

Eine Jahresmeldung entfällt, wenn bereits wegen einer Unterbrechung der Beschäftigung (z. B. Krankengeldbezug) eine Unterbrechungsmeldung zu erstatten war und der 31.12.2022 in den Unterbrechungszeitraum fällt. Außerdem ist auch keine Jahresmeldung zu erstellen, wenn wegen einer Änderung im Beschäftigungs- oder Versicherungsverhältnis ohnehin zum 31.12.2022 eine Sonstige Meldung, z. B. wegen Änderung der Beitragsgruppe, erstattet wurde.

Elektronische Anforderung fehlender Jahresmeldungen

Seit dem 01.01.2021 **können** Krankenkassen fehlende Jahresmeldungen (einmalig) elektronisch anfordern.

Dazu wird der bekannte Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) um den Datenbaustein Anforderung Meldung (DBAM mit der Angabe "Kalenderjahr für das eine Jahresmeldung angefordert wird") erweitert.

Im Anschluss an die elektronische Erinnerung hat der Arbeitgeber die Jahresmeldungen spätestens mit der nächsten Entgeltabrechnung zu übermitteln. Geschieht dies nicht, so erfolgen die nächsten Erinnerungen im bisherigen Papierverfahren.

Die fehlenden Jahresmeldungen zur Unfallversicherung und für geringfügig Beschäftigte werden weiterhin ausschließlich in Papierform angefordert.

Inflationsausgleichsprämie

Seit dem 26.10.2022 können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Mitarbeitenden steuer- und abgabenfrei eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von bis zu 3.000 Euro gewähren. Voraussetzung ist, die Prämie darf nicht aus einer Gehaltsumwandlung stammen, sondern muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Auch Minijobber können die Prämie erhalten, da sie nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt gezahlt wird.

Die Möglichkeit der steuer- und abgabenfreien Prämienzahlung ist bis zum 31.12.2024 befristet. Die Obergrenze von insgesamt 3.000 Euro gilt dabei für den gesamten Zeitraum und entsteht nicht jedes Jahr aufs Neue. Bei Mehrfachbeschäftigungen kann die Prämie auch mehrfach bezogen werden

Beschäftigung von Rentnern

Ab Januar 2023 werden die Hinzuverdienstgrenzen bei Bezug einer vorgezogenen Altersrente vollständig aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt kann jeder Altersrentner – wie bislang erst ab Erreichen der Regelaltersgrenze – hinzuverdienen, ohne dass dies auf die Rente angerechnet wird. Durch die neue Regelung ab Jahresbeginn 2023 erhalten die Versicherten eine noch größere Flexibilität beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand.

Ab dem 01.01.2023 liegt die Hinzuverdienstgrenze bei einer vollen Erwerbsminderungsrente bei drei Achtel der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße. Hintergrund ist ein eingeschränktes Leistungsvermögen von unter drei Stunden täglich als Voraussetzung für eine volle Erwerbsminderung. Bezogen auf 2023 bedeutet dies, dass eine jährliche Hinzuverdienstgrenze von 17.823,75 Euro gilt.

Bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung sind als jährliche Hinzuverdienstgrenze ab 2023 mindestens sechs Achtel der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße anzusetzen, in 2023 somit 35.647,50 Euro.

Arbeitgeber Newsletter

Über aktuelle Änderungen und Informationen halten wir Sie mit dem mhplus Arbeitgeber Newsletter auf dem Laufenden. Einfach auf unserer Webseite abonnieren und immer die wichtigsten Termine, Änderungen und Urteile zum Thema Sozialversicherung erhalten.

**Ihre mhplus
Bereich Firmenkunden**